

**Satzung  
zur Benutzung der Stadtwappen und der Logos  
vom 16.12.09**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 23.11.09 die folgende Satzung zur Benutzung der Stadtwappen und der Logos beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

**§ 1**

Vorliegende Satzung regelt die Benutzung der Wappen der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal (Anlagen 1 und 2)

**§ 2**

Die Führung der Wappen ist grundsätzlich dem Stadtrat und der Stadt Lauscha als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehalten. Die unbefugte Verwendung der Wappen sowie der Logos durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit den amtlichen Stadtwappen führen können. Gleiches gilt für die Logos.

**§ 3**

In der Stadt Lauscha ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Lauscha ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Logos sowie die Wappen von Lauscha in einer Form zu verwenden, die von den amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

**§ 4**

Die Erlaubnis zur Verwendung der Wappen und Logos durch Dritte erteilt die Stadt Lauscha schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

**§ 5**

Anträge auf Gestattung der Verwendung der Wappen und der Logos sind an die Stadtverwaltung Lauscha zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit den amtlichen Wappen ausschließen.

## § 6

In der Regel sollten genehmigt werden,

- die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen nicht kommerzieller Art,
- die Verwendung der Logos für dekorative Zwecke, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken,

sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

## § 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung der Wappen sowie der Logos behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 2 Satz 2 widerrufen werden.

## § 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 16.12.09

  
Zitzmann  
Bürgermeister





